

Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 6 Buchstabe „a“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 54), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 54), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Amtliches Veröffentlichungsorgan ist das „Hessische Ärzteblatt“. Das Hessische Ärzteblatt erscheint in elektronischer Form und wird dauerhaft im Internet auf der Website www.laekh.de unter der Rubrik „Hessisches Ärzteblatt“ bereitgestellt. Die Landesärztekammer Hessen informiert ihre Kammerangehörigen und die sonstigen Bezieher des Hessischen Ärzteblattes elektronisch über das Erscheinen der jeweiligen Ausgabe des Hessischen Ärzteblattes. Ergänzend können die Mitglieder und sonstigen Bezieher das Hessische Ärzteblatt auch in Papierform abonnieren.“

2.) In § 1 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Landesärztekammer Hessen stellt für ihre Kammerangehörigen ein elektronisches Postfach im Portal der Landesärztekammer Hessen <https://portal.laekh.de/> bereit.“

3.) Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Ladungen

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, Ladungen der Kammer Folge zu leisten. In der Ladung ist der Grund für die Ladung anzugeben.“

4.) Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Ordnungsgeld

Kammerangehörige und Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes, die ihren Pflichten aus:

1. § 16 der Hauptsatzung,
2. § 1 bis 3 und 8 der Meldeordnung,
3. § 2 Abs. 6 der Berufsordnung,
4. der Berufsordnung,

nicht nachkommen, können nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einem Ordnungsgeld bis zu einem Betrag von 5.000 Euro belegt werden.

Das Ordnungsgeld wird in den Fällen der Ziffern 1–3 vom Vorstand der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer und im Fall der Ziffer 4 vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen verhängt. Gegen ein Ordnungsgeld in Fällen der Ziffern 1–3 ist der Widerspruch bei der Bezirksärztekammer, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der Landesärztekammer Hessen zulässig. Gegen ein Ordnungsgeld in Fällen der Ziffer 4 ist der Widerspruch bei der Landesärztekammer Hessen zulässig.

5.) Der bisherige § 17 wird zu § 18.

II. In-Kraft-Treten

Artikel I. Nr. 1 der Satzung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.
Artikel I. Nr. 2 der Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Im Übrigen tritt die Satzung am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.
Frankfurt, 29. März 2022



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

**Genehmigungsvermerk: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
V8-18b2120-0001/2008/008**

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 3. Mai 2022
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Ungültige Arztausweise

Folgende Arztausweise sind verloren und hiermit ungültig:

Arztausweis-Nr. 060065157 ausgestellt am 20.04.2020 für Dr. med.

Dietrich Doering, Kassel

Arztausweis-Nr. 060176457 ausgestellt am 14.02.2022 für Jolien Fabisiak, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060055620 ausgestellt am 10.09.2018 für Eva-Maria Grabowski, Gießen

Arztausweis-Nr. 060065156 ausgestellt am 20.04.2020 für Edgar Hoffmann, Darmstadt

Arztausweis-Nr. 060055824 ausgestellt am 26.09.2018 für Klaus-Peter Kiermayr, Kassel

Arztausweis-Nr. 060176692 ausgestellt am 15.02.2022 für Dr. med. Michael Müller, Dreieich

Arztausweis-Nr. 060058143 ausgestellt am 26.02.2019 für Dr. med. Manfred Piegsa, Wettenberg

eHBA-Nr. 80276001081000046885 ausgestellt am 19.01.2021 für Dr. med. Juergen Reusch, Steinbach

Arztausweis-Nr. 060055088 ausgestellt am 02.08.2018 für Thomas Schröder, Edermünde

Arztausweis-Nr. 060057330 ausgestellt am 14.01.2019 für Lukas Urbanek, Mainz

Arztausweis-Nr. 060064707 ausgestellt am 24.03.2020 für Prof. Johannes Vermehren, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060049867 ausgestellt am 30.08.2017 für Dr. med. Tobias Wege-Rost, Ebsdorfergrund

Arztausweis-Nr. 060175655 ausgestellt am 10.02.2022 für Désirée Wiedemann, Püttlingen

Bezirksärztekammer Marburg

Bezirksärztekammer Gießen

0

Bezirksärztekammer Kassel